

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c90ffbcf-cf6b-3457-ab27-059cbd750529>

Bibliografie

Titel	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Amtliche Abkürzung	SächsBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1/3

§ 81 SächsBO - Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde überwacht nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach [§ 88 Absatz 2](#) die Bauausführung bei baulichen Anlagen

1. nach [§ 66 Absatz 3 Satz 1 und 2](#) hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und
2. nach [§ 66 Absatz 3 Satz 3](#) hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach [§ 88 Absatz 1 Nummer 3](#), ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinne des [§ 66 Absatz 2 Satz 4](#) oder von einer als Prüfenieur für Brandschutz anerkannten Person zu bestätigen. Bei nach § 72a genehmigten baulichen Anlagen oder Teilen derselben gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.

